

wdk POSITION

Lebensmittelkontaktmaterialien: Verbessert der Entwurf der Änderungsverordnung zur Anpassung der Verordnung (EU) 10/2011 und der Verordnung (EU) 2023/2006 wirklich den Verbraucherschutz?

Die Absicht des Gesetzgebers, ein hohes Schutzniveau für Endverbraucher zu gewährleisten, wird auch von der deutschen Elastomerindustrie unterstützt. Sie ist sich ihrer Verantwortung gegenüber dem Endverbraucher bewusst und unterstützt stets eine sinnvolle Weiterentwicklung des Verbraucherschutzes. Die deutsche Elastomerindustrie führt kontinuierliche Verbesserungsprozesse durch, wie etwa bei der Wahl der Einsatzstoffe; sie übernimmt Verantwortung für die sichere Verwendung von Chemikalien entsprechend der europäischen REACH-Verordnung und lässt die Toxizität der verwendeten Rohstoffe und hergestellten Produkte regelmäßig von unabhängigen Forschungsinstituten und Zertifizierungsstellen prüfen.

Aus Sicht des Wirtschaftsverbands der deutschen Kautschukindustrie e.V. (wdk) als Interessensvertretung der deutschen Elastomerindustrie verbessert aber ein nicht anlassbezogenes und an der Realität vorbeigehendes regulatorisches Mikromanagement den Verbraucherschutz nicht. Während diese Vorgehensweise unserer Ansicht nach das gesetzgeberische Ziel verfehlt, wird es umgekehrt erhebliche negative Auswirkungen auf alle an der Wertschöpfungskette beteiligten Industriezweige haben.

Aus diesem Grund plädiert der wdk eindringlich für eine Überarbeitung des Entwurfs der Änderungsverordnung zur Anpassung der Verordnung (EU) 10/2011 und der Verordnung (EU) 2023/2006 zu Lebensmittelkontaktmaterialien.

Eine Vielzahl von Argumenten spricht aus unserer Sicht für eine Ablehnung des Entwurfs in seiner jetzigen Form:

- **Keine fundierte Bewertung des toxikologischen Verhaltens**
- **Geforderte Grenzwerte mit verfügbaren Messmethoden nicht sicher überprüfbar**
- **Unsicherheit durch unklare bzw. fachlich mangelhafte Definitionen**
- **Offenlegungszwang als Innovationsbarriere und Wettbewerbsverzerrung**
- **Bürokratieaufwand führt zu Kostensteigerung**
- **Lebensdauerangabe für Rohstoffe und Zwischenprodukte nicht zielführend**

Toxikologie

Lebensmittelkontaktmaterialien werden stets nach REACH hergestellt und von externen Instituten anwendungsspezifisch hinsichtlich der Toxizität untersucht. Hierbei zählen die in Summe heraus migrierenden Substanzen. Eine Analyse von Bestandteilen wie Nebenprodukte im Erzeugnis am Rande der analytischen Nachweisgrenze ohne Berücksichtigung ihres Migrationsverhaltens lässt keine fundierte Bewertung zu. Die Toxizität aller uns umgebenden Substanzen (einschließlich in der Natur) sind konzentrationsabhängig und müssen entsprechend so berücksichtigt werden. Im Falle von neuen Erkenntnissen zu Chemikalien handelt die Elastomerindustrie präventiv und tauscht entsprechend Einsatzstoffe aus bzw. wandelt Herstellungsverfahren ab.

Messmethoden

Die im Entwurf geforderten Grenzkonzentrationen sind unrealistisch, da sie mit den gegenwärtig zur Verfügung stehenden Messmethoden nicht sicher nachprüfbar sind. Die vorgegebenen Werte von 50 ppb bzw. 150 ppt sollten daher so angepasst werden, dass die moderne Analytik mit der Gesetzgebung Schritt halten kann.

Unklare Definitionen

Die mangelhafte Prägnanz bei der Ausformulierung der Anforderungen im Entwurf wird zu einer großen Unsicherheit hinsichtlich ihrer Auslegung führen. Die neu aufgenommenen Vorgaben, insbesondere diejenigen zur Reinheit der eingesetzten Stoffe und zu den Dokumentationspflichten, sind nicht praktikabel und bedeuten unserer Ansicht einen erhöhten bürokratischen Aufwand. Dies gilt insbesondere für die fehlende Definition des Begriffes „high degree of purity“. Dadurch entsteht ein großer Interpretationsbereich, so dass das Ziel eines verbesserten Verbraucherschutzes stark gefährdet wird.

Innovationsbarrieren und Wettbewerbsverzerrung

Die geforderte vollständige Offenlegung der Materialzusammensetzung sowie aller Inhaltsstoffe entlang der gesamten Wertschöpfungskette geht an der Wirtschaftsrealität vorbei. Sie geht weit über die bisher bestehenden Anforderungen hinaus und stellt insbesondere Hersteller von Spezialprodukten mit kleinen Absatzmengen vor Herausforderungen, da diese mit einer sehr hohen Anzahl von Einsatzstoffen arbeiten.

Zudem ist sie aus wettbewerblichen Gründen nicht umsetzbar. Sie würde zur Folge haben, dass alle beteiligten Akteure ihr vollständiges Wissen über ihre Produkte und somit Geschäftsgeheimnisse möglicherweise auch direkten Marktteilnehmern preisgeben müssen. Die Gefahr eines Know-how-Abflusses durch den Offenlegungszwang wird unseres Erachtens bei den betroffenen Unternehmen unweigerlich zu einer Zurückhaltung bei der Entwicklung neuer Produkte führen und somit eine Barriere für zukünftige Innovationen darstellen. Zudem wird die Verbrauchersicherheit durch die daraus resultierende Einschränkung bei der Lieferantenauswahl stark gefährdet.

Der Aufwand der umfangreichen Charakterisierung und toxikologischen Bewertung wird von den europäischen Marktakteuren getragen werden müssen. Da die Ergebnisse aber von allen Produktherstellern genutzt werden dürfen, führt auch dies zu einer Wettbewerbsverzerrung. Profiteure der erzwungenen Enthüllung von Geschäftsgeheimnissen wären in- und ausländische Mitbewerber, die Folgen für den europäischen Industriestandort unabsehbar.

Bürokratieaufwand

Die im Entwurf geforderte Vorhaltung von Proben und Mustern aller Zwischenstufen in der Herstellung eines Artikels führt zu einem erhöhten verwaltungstechnischen Mehraufwand und damit zu Mehrkosten. Im vorliegenden Entwurf ist überdies nicht präzise formuliert, welche Akteure welche Art von Proben und Mustern für welchen Zeitraum vorhalten müssen.

Lebensdauerangabe nicht zielführend

Vor dem Hintergrund des European Green Deal und der Notwendigkeit des sparsamen Umgangs mit Ressourcen erscheint die Pflicht zur Angabe einer maximalen Lebensdauer eines Artikels kontraproduktiv. Der Entwurf erzeugt ein gesetzliches Vakuum, da nicht festgelegt ist, wie die Lebensdauerangabe für Rohstoffe, Zwischenprodukte und Fertigerzeugnisse definiert wird. Es werden auch keine standardisierten Prüfbedingungen in dem Entwurf benannt. Somit besteht das Risiko, dass aus Sicherheitsgründen seitens der Produzenten sehr kurze Lebensdauerangaben vorgegeben werden für den vorhersehbaren bestimmungsgemäßen Gebrauch der Produkte. Dies birgt die Gefahr, dass gute Produkte einer sinnvollen Wiederverwertung entzogen werden, da sie vorzeitig entsorgt werden. Unserer Ansicht nach steht Re-Use vor Recycling!

Die derzeit bestehenden Regulierungen im Bereich der Lebensmittelkontaktmaterialien sind aus Sicht des wdk und seiner Mitgliedsunternehmen ausreichend, um einen umfassenden Verbraucherschutz zu gewährleisten. Sollte der vorliegende Entwurf nicht angepasst werden, besteht die Gefahr, dass der bestehende gute Verbraucherschutz unterlaufen wird und die deutsche Elastomerindustrie Schaden nimmt.

Frankfurt am Main, Juni 2024